

10829 Berlin, 25. September 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-272
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 56-1.41.3-33/06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-41.3-610

Antragsteller:

STRULIK S.A.
18 Faubourg St. Nicolas
89500 Villeneuve / Yonne
FRANKREICH

Zulassungsgegenstand:

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen
vom Typ BCF-1

Geltungsdauer bis:

20. Juni 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und sieben Anlagen.

*

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-41.3-610 vom 10. Juni 2002.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen)¹ **Typ BCF-1** mit CE-Kennzeichnung nach den Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, mit Ausnahme der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (siehe Bauregelliste B Teil 2, Nr. 1.2.1: Brandschutzklappen für Lüftungsleitungen). Der Zulassungsgegenstand wird in folgenden Größen hergestellt: DN 125, DN 160 und DN 200

1.2 Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zum horizontalen Einbau in Lüftungsleitungen bestimmt.

Der Zulassungsgegenstand hat die Feuerwiderstandsklasse K90 bei Einbau

- in massiven Wänden aus Mauerwerk nach DIN 1053 mit der Feuerwiderstandsklasse F90, mit einer Mindestdicke von 115 mm
- in massiven Wänden aus Beton mit der Feuerwiderstandsklasse F90, mit einer Mindestdicke von 100 mm
- in Wänden aus Gipswandbauplatten mit der Feuerwiderstandsklasse F90, mit einer Mindestdicke von 100 mm
- in Schachtwänden mit der Feuerwiderstandsklasse F90, mit einer Mindestdicke von 40 mm
- in mineralischen Lüftungsleitungen mit der Feuerwiderstandsklasse L90, mit einer Mindestdicke von 40 mm
- in leichten Trennwänden mit Ständerwerk nach Tabelle 48 der DIN 4102-4 mit der Feuerwiderstandsklasse F90-A, mit einer Mindestdicke von 105 mm

wenn er entsprechend den Ausführungen der Anlagen dieses Bescheids montiert wird und er einseitig mit Lüftungsleitungen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A, DIN 4102) mit der Lüftungsanlage verbunden ist. Dazu müssen etwaige Öffnungen in diesen Lüftungsleitungen mindestens um das 1,5fache des größten Durchmessers der lichten Querschnittsabmessung der Lüftungsleitung vom Zulassungsgegenstand entfernt sein.

Der Zulassungsgegenstand darf auch in massiven Wänden mit einer geringeren Feuerwiderstandsklasse als F90 eingebaut werden. Dann hat der Zulassungsgegenstand die gleiche Feuerwiderstandsklasse wie die zu schützende feuerwiderstandsfähige Wand.

Bei der Verwendung des Zulassungsgegenstandes sind die Bestimmungen zur Befestigung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 3 der Besonderen Bestimmungen dieser Zulassung zu beachten und einzuhalten.

Der Nachweis der Eignung des Zulassungsgegenstandes für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblicher Küchen,
- den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtungen durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontamination behindert wird,

1

Sie sind nicht mit Rauchauslöseeinrichtungen für kalten Rauch ausgestattet.



- Einbausituationen, bei denen eine innere Besichtigung und Reinigung der einzelnen Bauteile der Absperrvorrichtungen in eingebautem Zustand leicht und ohne Entfernen von Lüftungsleitungsbauteilen oder eine Handauslösung nicht möglich sind und
 - andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken
- wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geführt.

2 Bestimmungen für Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen)² vom Typ BCF-1 müssen den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, den Angaben der Prüfberichte, den Gutachten

Nr. 98/2258 vom 07.05.1999

VdS-Prüfbericht FSL 01001 vom 10.01.2001

sowie den Konstruktionszeichnungen entsprechen; die Prüfberichte und die Konstruktionszeichnungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt. Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen bestehen gemäß den Angaben der Anlage 1 im Wesentlichen aus folgenden Bauteilen:

- Gehäuse
- Absperrkegel
- Dämmschichtbildner mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung³
- Druckfeder
- thermische Auslöseeinrichtung (Schmelzlot)

Außerdem dürfen folgende Bauteile hinzugefügt werden:

- Einbaurahmen

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Zulassungsgegenstand ist in den Werken des Antragstellers herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Neben der CE- Kennzeichnung muss der Zulassungsgegenstand vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K90 und der zusätzlichen Einbauklassifizierung **ho (horizontal)** auf der Antriebsseite leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Zulassungsgegenstand) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts

² Sie dürfen auch zusätzlich mit Rauchauslöseeinrichtungen für kalten Rauch ausgerüstet werden.

³ Die Identität des Dämmschichtbildners ist der fremdüberwachenden Stelle und dem DIBt bekannt.



eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bauteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Zulassungsgegenstände ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Mindestens einmal täglich ist an einer Absperrvorrichtung jedes Typs, jeder Größe und jeder unterschiedlicher Auslöseeinrichtung die einwandfreie Funktion des Öffnens und Schließens der Absperrvorrichtungen zu prüfen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



3 Bestimmungen für den Entwurf

Für die Installation der Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen) gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in raumabschließende Bauteile. Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

Bei den nachfolgend aufgeführten Verwendungen müssen Absperrvorrichtungen einseitig über brennbare, elastische Stützen aus mindestens normalentflammbaren Baustoffen (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102) von mindestens 10 cm Länge (in eingebautem Zustand) oder mit flexiblen Lüftungsleitungen aus Aluminium zwischen Absperrvorrichtungen und Lüftungsleitung angeschlossen werden:

- in Wänden nach DIN 1053 mit einer Wanddicke von weniger als 100 mm
- in leichten Trennwänden

Bei der Verwendung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.2 der Besonderen Bestimmungen ist der Zulassungsgegenstand so zu befestigen, dass auch im Brandfall keine unzulässigen Kräfte auf die raumabschließenden Bauteile einwirken und deren Feuerwiderstandsdauer nicht beeinträchtigt wird. Für die Dimensionierung von Abhängungen ist DIN 4102-4⁴ zu beachten.

4 Bestimmungen für die Ausführung

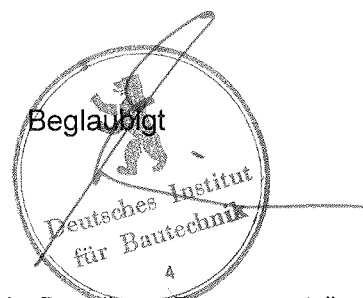
Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen sind entsprechend den Montageanleitungen des Herstellers und den Angaben der Anlagen einzubauen. Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

Die Hohlräume zwischen den Absperrvorrichtungen und der zu schützenden massiven Wand oder Decke sind mit Mörtel der Gruppen II, III oder geeignet zur Wandart mit Leichtmörtel (LM) nach DIN 1053 (mindestens 100 mm dicke Bauteile), mit Beton, mit Gipsmörtel vollständig auszufüllen.

5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Auf Veranlassung des Eigentümers der Lüftungsanlage muss die Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach DIN EN 13306 in Verbindung mit DIN 31051 mindestens in halbjährlichen Abstand erfolgen. Ergeben zwei im Abstand von 6 Monaten aufeinander folgende Prüfungen keine Funktionsmängel, so braucht der Zulassungsgegenstand nur in jährlichem Abstand überprüft werden. Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit darzustellen. Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung des Herstellers und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung weitergegeben werden. Dem Eigentümer der Lüftungsanlage sind die schriftliche Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Kersten



Brandschutz-Absperrvorrichtung Type BCF-1

Zulassungs-Nr : Z - 41.3 - 608

Widerstandsklasse: K90-18017

Güteüberwachung MPA Stuttgart

Einbau und Verwendung entspr. Bau-

aufsichtlicher Zulassung und der

Betriebs- und Montagevorschrift-Nr...

Herstell-Jahr XXXX

Hersteller :

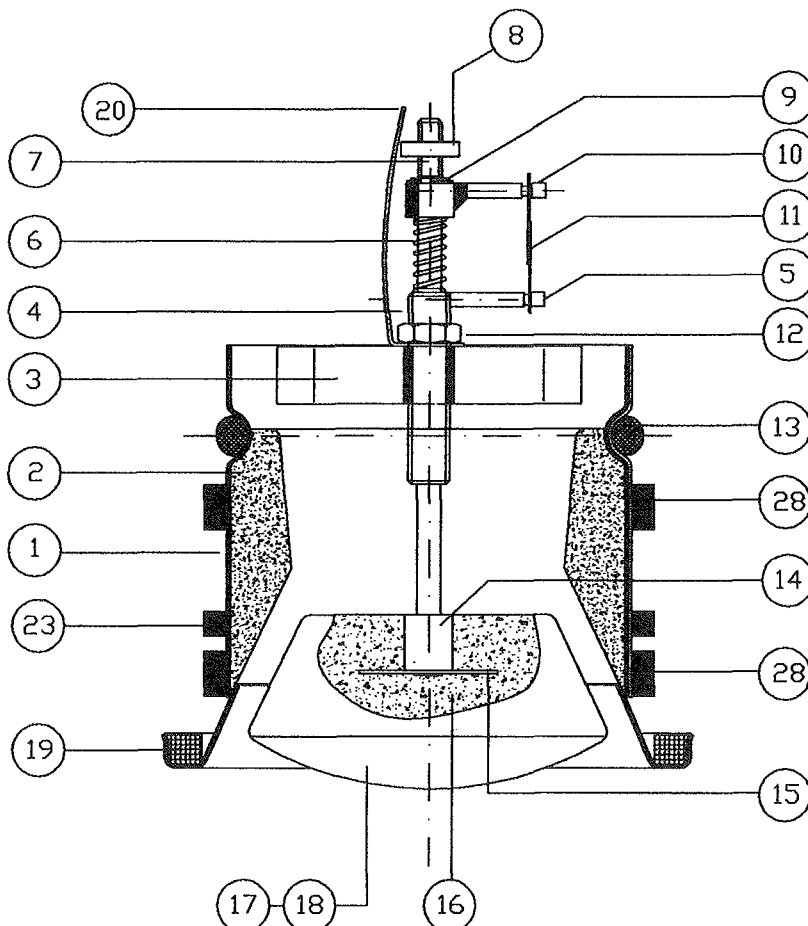
Strulik SA

Z.I Route de Rousson

F - 89500 VILLENEUVE S/ YONNE



Dieses Schild wird dauerhaft am Gehäuse
der Absperrvorrichtung angebracht



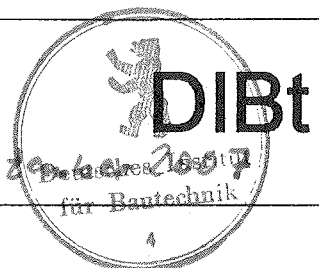
Strulik SA

Z.I Route de Rousson

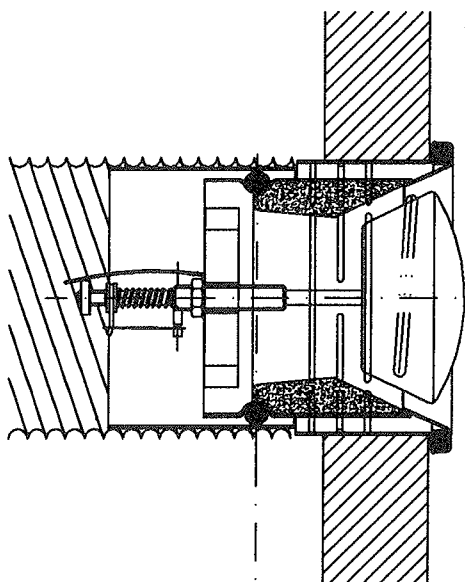
89500 VILLENEUVE S/ YONNE

ANLAGE zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

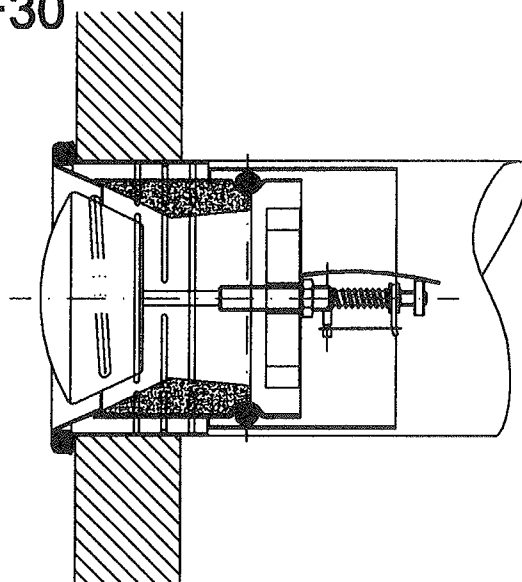
Z - 41.3 - 610 vom 25. September 2007



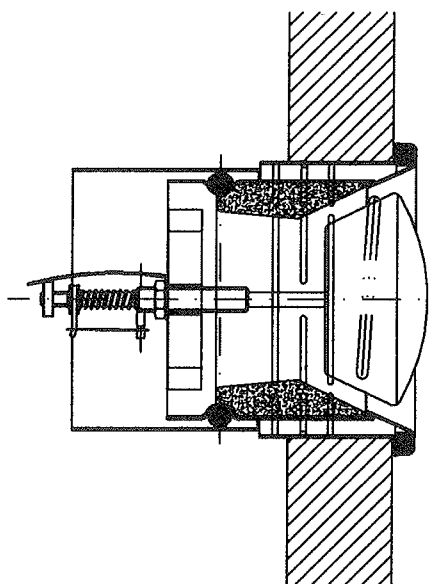
Einbau in Trennwände und Schachtwände* F90 oder F30



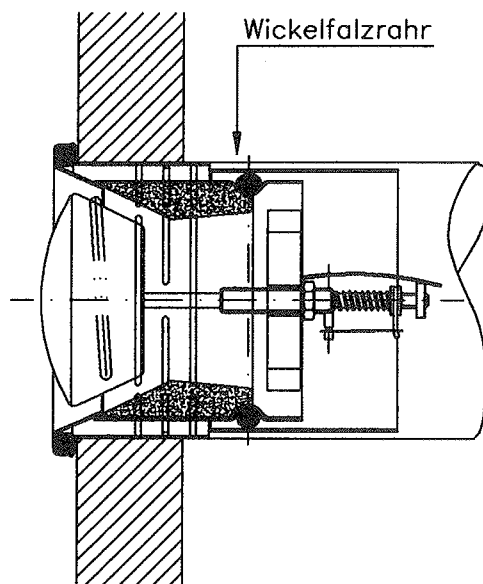
Einbau mit Mauerrahmen und
angeschlossenem Flexschlauch.



Einbau mit Mauerrahmen und
angeschlossener, brennbarer
Rohrleitung



Einbau mit Mauerrahmen



Einbau mit Mauerrahmen
und Normwickelfalzrohr

* Einbaurichtung beidseitig möglich, unabhängig der Luftrichtung.

Strulik SA

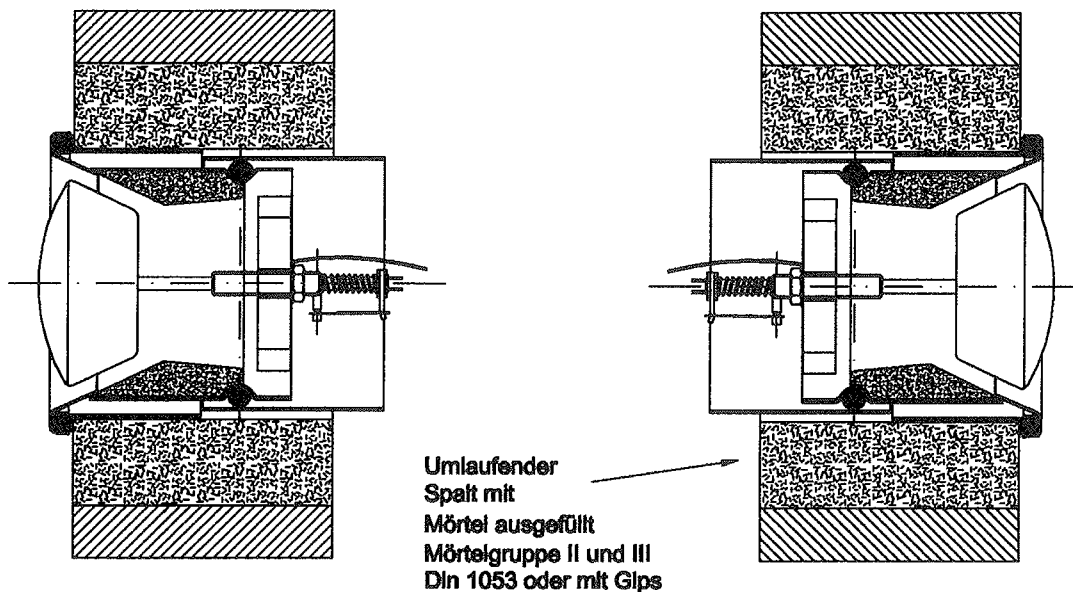
Z.I Route de Rousson
89500 VILLENEUVE S/ YONNE

ANLAGE zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

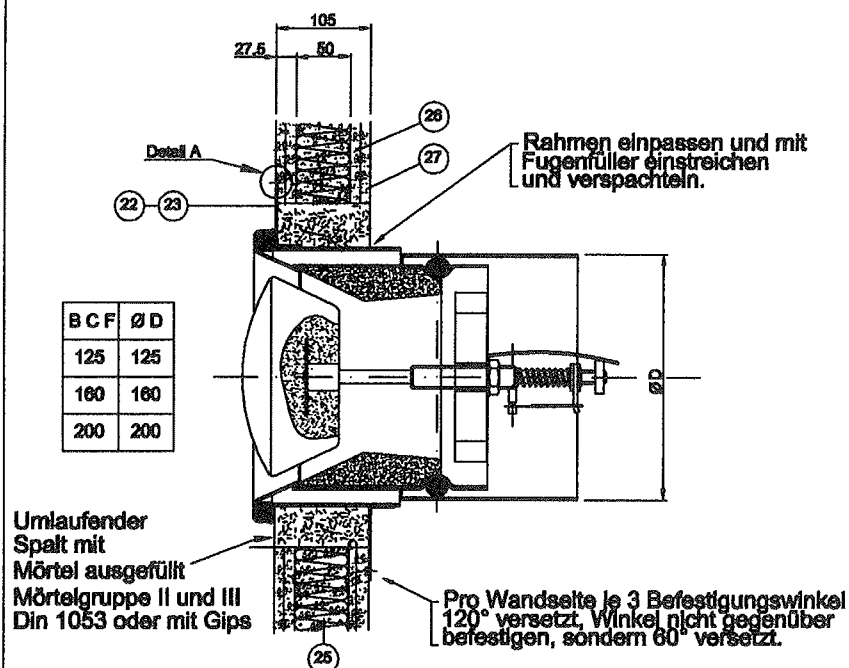
Z - 41.3 - 610 vom 25. September 2007



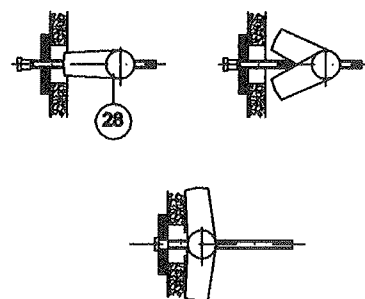
Einbau in Wänden F90 oder F30 aus Mauerwerk, nach DIN 1053*
(Porenbeton oder Gipsbauplatten)



Einbau in leichte Trennwände F90.



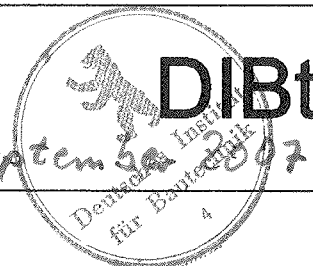
Detail A
Federdampfdübel



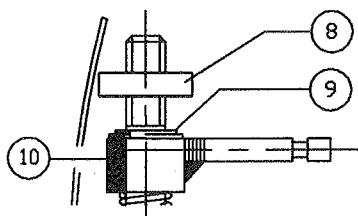
Strulik SA

Z.I Route de Rousson
89500 VILLENEUVE S/ YONNE

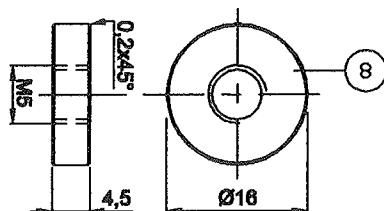
ANLAGE zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Z - 41.3 - 610 vom 25. September 2007



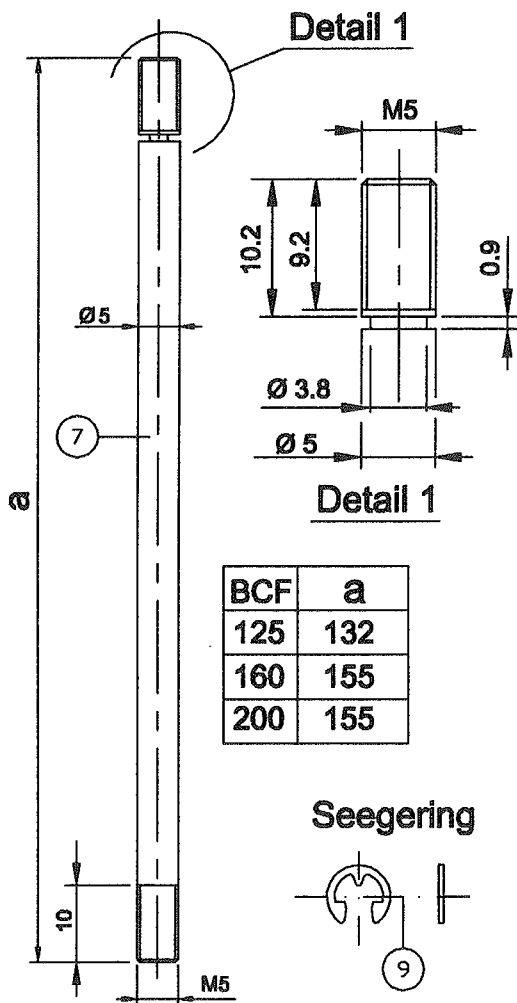
Detail



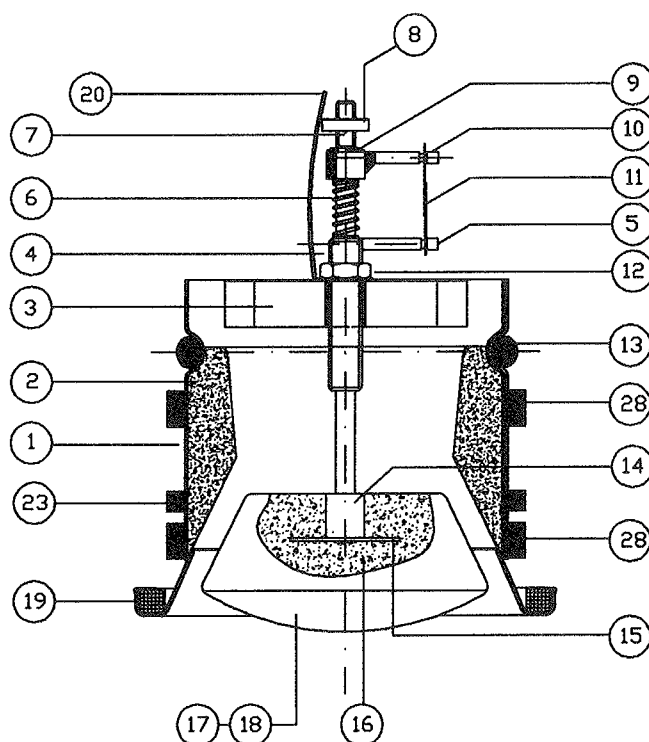
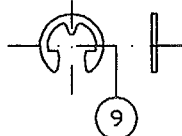
Einstellscheibe



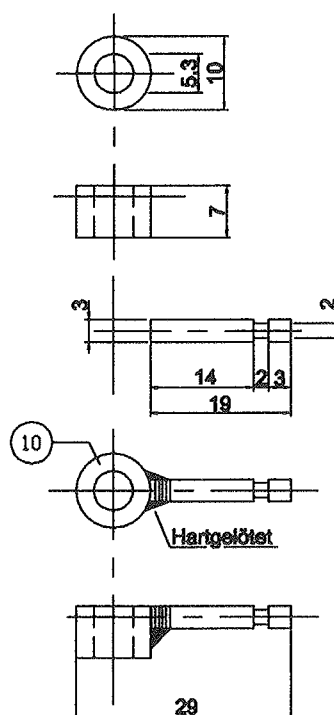
Führungsspindel



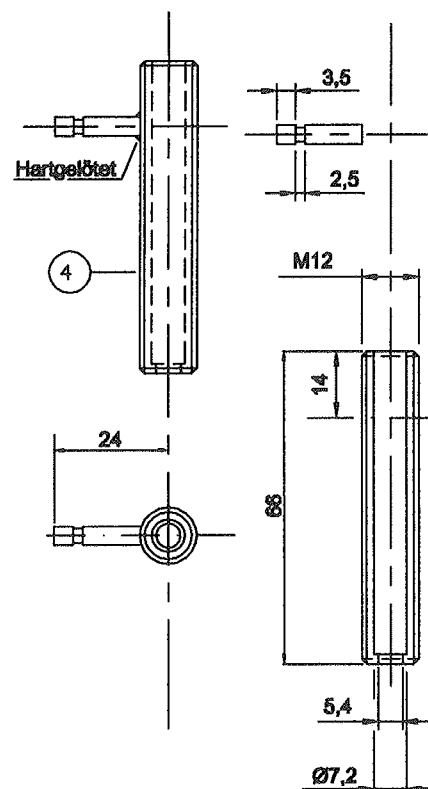
Seegering



Haltearm oben



Gewindehülse



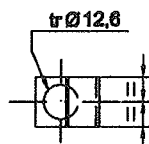
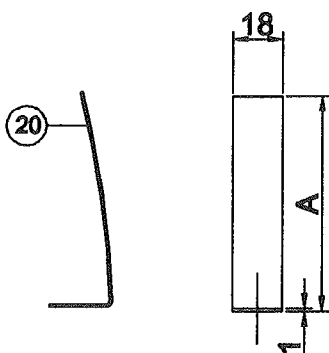
Strulik SA

Z.I Route de Rousson
89500 VILLENEUVE S/ YONNE

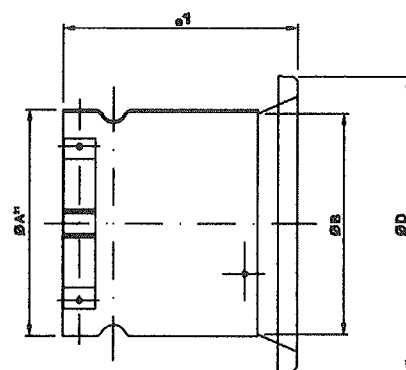
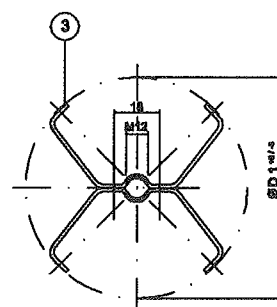
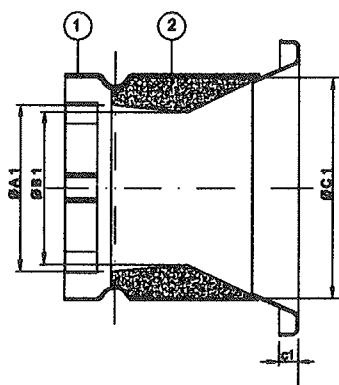
ANLAGE zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Z - 41.3 - 610 vom 25. September 2007



Toleranzen : ± 0,5mm

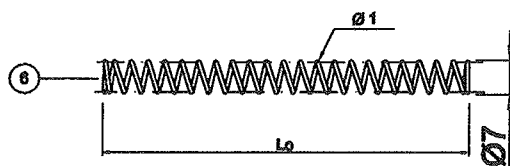
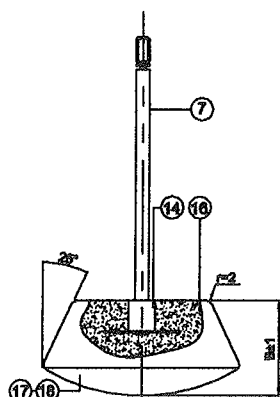


DN	125	160	200
A	58	90	93

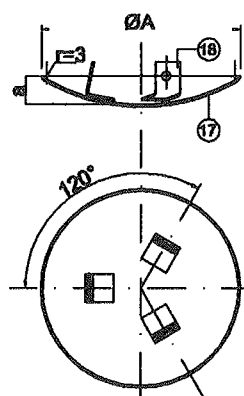
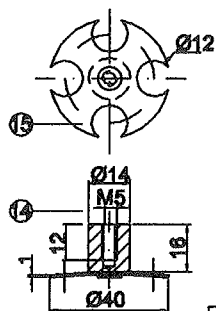


DN	125	160	200
ØA	120	155	182
ØB	118	151	190
ØD	152	190	240
c	11	18	18
e	113	110	113
ØA1	87	120	152
ØB1	77	118	145
ØC1	116	150	188
ØD1	115	155	193

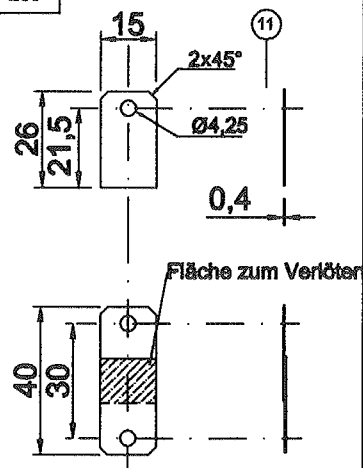
DN	125	160	200
B	52	58	61



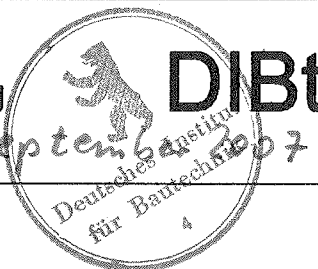
BCF	125	160	200
Lo	105	250	250



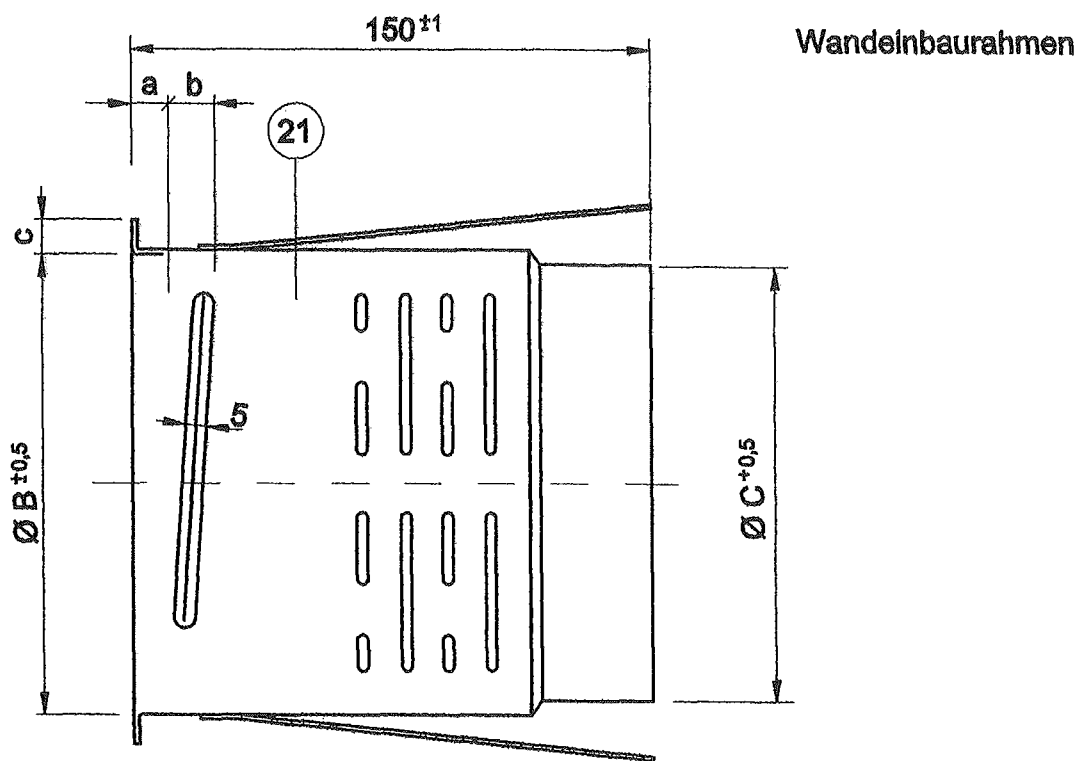
DN	125	160	200
ØA	106	130	170
a	17	18	24


Strulik SA

 Z.I Route de Rousson
89500 VILLENEUVE S/ YONNE

 ANLAGE zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Z - 41.3 - 610 vom 25. September 2007


Toleranzen : ± 0,5mm



2 Sicken um 180°
versetzt angeordnet

BCF	ØB	ØC	a	b	c
125	128	123	8	25	12
160	163	158	8	25	12
200	201	197	8	25	12

Strulik SA

Z.I Route de Rousson
89500 VILLENEUVE S/ YONNE

ANLAGE zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Z - 41.3 - 610 vom 25. September 2007



Pos.	Benennung	Material	Abmessung/Bemerkung
1	Gehäuse	Stahlblech	1,2 mm dick
2	Ventilsitz	Vergußmasse	XXX
3	Mittelkreuz	Stahl, schwarz verz.	17 x 2 mm dick
4	Gewindehülse	Stahl, schwarz verz.	M12 x 66 mm lang
5	Haltearm (unten)	Stahl, schwarz verz.	15 mm lang
6	Druckfeder	Federstahl.	Ø7 x 1 x L
7	Führungsspindel	Stahl, schwarz verz.	Ø5
8	Einstellscheibe	Stahl, schwarz verz.	Ø16 x 4,5 mm dick
9	Seegering	Stahl, schwarz phosphatiert	Innen Ø8 / Außen Ø14 x 1,5
10	Haltearm (oben)	Stahl, schwarz verz.	29 mm lang (über alles)
11	Schmelzlot	Messingband und Lot.	15 x 0,4 mm dick, für 72°C
12	Feststellmutter	Stahl verz.	M12
13	Dichtring	XXX	
14	Aufnahme	Stahl, schwarz verz.	Ø14 x 19 mm
15	Lochplatte	Stahl, schwarz verz.	1 mm dick
16	Absperrkegel	Vergußmasse	XXX
17	Kalotte	Stahlblech verz.	0,8 mm dick
18	Pratzen	Stahl	15 mm x 17 mm
19	Dichtring	XXX	
20	Rastblech	Stahl, schwarz verz.	
21	Einbaurahmen	Stahlblech verz.	0,8 mm 1,5 mm dick
22	Winkel	Stahlblech verz.	20 x 60 x 1,5 mm dick
23	Niet	Stahl	4 x 8 + Distanzring
24	Isolierung	Mineralfaser	
25	Plattenlage	Gipskarton (18180)	15 mm dick
26	Plattenlage	Gipskarton (18180)	12 mm dick
27	Federklappdübel		
28	Dichtband	XXX	11 mm breit

XXX Material und Maße beim DIBT hinterlegt

Toleranzen: ± 0.5 mm

Strulik SAZ.I Route de Rousson
89500 VILLENEUVE S/ YONNEANLAGE zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Z - 41.3 - 610 vom 25. September 2007